

Schriften zum Öffentlichen Recht

---

Band 613

**Zur Anwendbarkeit  
der Grundrechte bei Sachverhalten  
mit Auslandsbezug**

Von

**Gunther Elbing**



**Duncker & Humblot · Berlin**

**GUNTHER ELBING**

**Zur Anwendbarkeit der Grundrechte bei  
Sachverhalten mit Auslandsbezug**

**Schriften zum Öffentlichen Recht**

**Band 613**

**Zur Anwendbarkeit der  
Grundrechte bei Sachverhalten  
mit Auslandsbezug**

Von

**Gunther Elbing**



**Duncker & Humblot · Berlin**

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Elbing, Gunther:**

Zur Anwendbarkeit der Grundrechte bei Sachverhalten mit  
Auslandsbezug / von Gunther Elbing. – Berlin : Duncker und  
Humblot, 1992

(Schriften zum öffentlichen Recht ; Bd. 613)

Zugl.: München, Univ., Diss., 1991

ISBN 3-428-07400-9

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1992 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Fotoprint: Werner Hildebrand, Berlin 65

Printed in Germany

ISSN 0582-0200

ISBN 3-428-07400-9

## **Vorwort**

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 1991 von der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München als Dissertation angenommen. An dieser Stelle möchte ich meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Lerche, danken, der sich auch in Zeiten höchster Arbeitsbelastung für den Verfasser Zeit genommen hat. Ferner danke ich Herrn Professor Dr. Gallwas für die Erstellung des Zweitberichts. Die Arbeit befindet sich im wesentlichen auf dem Stand von Anfang Mai 1991.

München, im Dezember 1991

*Gunther Elbing*



# Inhaltsverzeichnis

## 1. Teil Allgemeines

I. Problemstellung .....	17
1. "Außen"beziehungen von grundrechtlichen Regelungen nur ungenügend erfaßt .....	17
2. Problem der Wirkung der Grundrechte bei "internationalen Lagen" .....	20
3. Fehlende Dogmatik zu dem verfassungsrechtlichen Aspekt .....	22
a) Unanwendbarkeit international-privatrechtlicher Überlegungen .....	23
b) Überlegungen außerhalb des Internationalen Privatrechts .....	26
c) Uneinschlägigkeit der Dogmatik zu Art. 24 I GG .....	28
d) Spätes Erkennen der Problematik durch die Lehre .....	28
4. Inhalt der Arbeit .....	29
a) Nicht-erörterte Bereiche .....	29
b) Betrachtung nur des materiellen Aspekts .....	30
c) Betrachtung nur des strukturellen Aspekts im Sinne <i>Alexys</i> .....	31
d) Keine allgemeine Überprüfung von einfach-gesetzlichen Vorschriften, die Sachverhalte mit Auslandsbezug regeln .....	33
II. Begriff und Notwendigkeit eines grundrechtlichen Kollisionsrechts .....	33
1. Ein Grundrechtskollisionsrecht ablehnende Stimmen im Schrifttum .....	33
2. Notwendigkeit eines eigenen Grundrechtskollisionsrechts .....	34
3. Präzisierung des Begriffs "Kollisionsrecht" .....	36
a) Keine Identität des Begriffs "Kollisionsrecht" mit dem des Internatio- nalen Privatrechts .....	36



b) Strukturelle Möglichkeit eines Grundrechtskollisionsrechts .....	38
c) Die "Einseitigkeit" des Grundrechtskollisionsrechts .....	39
d) Das Grundrechtskollisionsrecht als allgemeine Grundsätze .....	42
III. Aufgliederung der möglichen Sachverhaltskonstellationen .....	44
1. Weiter Begriff des "Auslandsbezugs" .....	44
2. Problem der "Geltung" der Grundrechte .....	46
a) "Transitiver" und "intransitiver" Aspekt der Geltung .....	46
b) Normanspruch und Normverwirklichung .....	47
c) Einzelgesichtspunkte der Geltung bei Sachverhalten mit Auslands- bezug .....	50
3. Die einzelnen Fallgruppen .....	51
IV. Strukturmerkmale des Grundrechtskollisionsrechts .....	55
V. Methodische Ausgangspunkte .....	56
1. Grundsätzliche Möglichkeiten der Rechtsformen der Normbegrenzung .....	57
2. Nur "interne" Begrenzung der Grundrechte .....	57
a) Keine Begrenzung aufgrund EG-Rechts .....	58
b) Keine Begrenzung aufgrund Völkerrechts .....	60
c) Grundgesetzintroversität ? .....	62
3. Vorrang ausdrücklicher Begrenzungsregelungen .....	62
4. Rückgriff auf die allgemeinen methodischen Auslegungsregeln .....	64
5. Der "Zweck" als Auslegungskriterium .....	65
6. Keine notwendige innere Geschlossenheit des Grundrechtskollisions- rechts .....	69
VI. Fehlen ausdrücklicher Grundrechtskollisionsregeln im Grundgesetz .....	72
1. Keine Kollisionsregel in Art. 1 III GG .....	72
2. Keine Kollisionsregelung durch den früheren Art. 23 GG .....	76
3. Keine Kollisionsregelung durch Art. 24 I GG .....	79

2. Teil

**"Erweiterung" der Grundrechte bei Sachverhalten mit Auslandsbezug**

I. Vorbemerkung .....	82
1. Begriff der "Erweiterung" oder "Einschränkung" der Grundrechte bei Sachverhalten mit Auslandsbezug .....	82
2. Veränderung des Verfassungsverständnisses .....	84
a) Durchgängige Einbeziehung internationaler Aspekte in das Grundgesetz .....	84
b) Erfordernis nationaler verfassungsrechtlicher Reaktionen - Internationales Verfassungsrecht .....	86
c) Einbeziehung der Grundrechte des Grundgesetzes in das Internationale Verfassungsrecht .....	88
d) Teilweiser "Angebots"charakter der Grundrechte .....	89
aa) Die Verfassung als "Appell" .....	90
bb) Fehlen der Erzwingbarkeit .....	91
cc) Darstellungskarakter der Verfassung .....	91
dd) "Geltungs"kraft der Grundrechte .....	93
e) Erläuterung am Beispiel des Grundrechts der freien Meinungsäußerung .....	96
II. Ansprüche gegen deutsche Hoheitsgewalt: Der Einwirkungsanspruch .....	98
1. Der Einwirkungsanspruch als Unterfall der Schutzansprüche .....	98
a) Dogmatische Herleitung des Schutzanspruchs .....	98
b) Subjektivierung der Schutzpflichten .....	101
c) Umfang der Schutzpflicht: grundsätzlich auch gegen Beeinträchtigungen aus dem Ausland .....	103
d) Spezialfall des diplomatischen Schutzes .....	104
e) Konstruktiver Unterschied zum Anspruch auf diplomatischen Schutz ..	107
2. Strukturelle und inhaltliche Präzisierung des Einwirkungsanspruchs .....	109
a) Der Einwirkungsanspruch als Prinzipiennorm ( <i>Alexy</i> ) .....	109
b) Grundsatz der effizienten Zielverwirklichung .....	111

c) Mögliche Maßnahmen der deutschen Gewalt gegen eine andere Hoheitsgewalt .....	112
d) Stellungnahme .....	116
e) Keine unmittelbare Wirkung der Grundrechte für Betroffenen - mittelbare Konfrontation fremder Gewalt mit deutschen Grundrechten ..	120
f) "Bemühenslast" der deutschen Gewalt .....	121
g) Keine Erfolgshaftung der deutschen Gewalt .....	123
h) Kombination aus formellem Leistungsgrundrecht und Rechtsreflex .....	125
i) Langfristiges Wirken der Grundrechte .....	126
3. Am Einwirkungsanspruch beteiligte Rechtssubjekte .....	127
4. Einwand eines Grundrechts"oktroi" ? .....	128
a) Grenzen der Öffnung zur internationalen Ordnung .....	129
b) Auswirkungen des Appellcharakters der Grundrechte .....	132
c) Trennung von Geltungsanspruch und Wirkung .....	135
d) Rechtstechnische Ausgestaltung .....	137
5. Kein Verstoß gegen Völkerrecht .....	137
a) "Transitiver" Aspekt der Grundrechtsgeltung .....	138
b) "Intransitiver" Aspekt der Grundrechtsgeltung .....	139
c) Ergebnis .....	142
6. Rechtsprechung .....	143
a) Einzelne Entscheidungen .....	143
b) Schlußfolgerung .....	147
7. Bestehen des Einwirkungsanspruchs gerade bei Fehlen der Abwehrdimension .....	149
<b>III. Ansprüche gegen fremde Gewalt: Unmittelbares Entgegensetzen der deutschen Grundrechte gegen fremde Hoheitsgewalt ? .....</b>	<b>150</b>
1. Konstellation der funktionalen Ausübung deutscher Hoheitsgewalt durch fremde Hoheitsorgane .....	150
a) Formale Betrachtungsweise des BVerfG .....	151

b) Formulierungen des Schrifttums .....	152
c) Bedenken gegen eine formale Betrachtung .....	153
d) Ausschließliche Maßgeblichkeit der funktionalen Wahrnehmung deutscher Hoheitsgewalt .....	156
e) Erfordernis des Entgegensetzens der Grundrechte wegen deren Zwecks .....	159
2. Übrige Fälle: Keine funktionale Ausübung deutscher Hoheitsgewalt .....	160
a) Unbedenklichkeit einer Wahrnehmung im Ausland bestehender materieller Grundrechtsbindung durch formell deutsche Grundrechte ? ..	160
b) Neuere Tendenzen in der Rechtsprechung des BVerfG .....	163
c) Stellungnahme .....	164

*3. Teil*

**Einschränkung der Grundrechte**

I. Der bei Sachverhalten mit Auslandsbezug vermittelte geringere grundrechtliche Schutz .....	168
1. Faktum der Einschränkung der Grundrechte .....	168
a) Die "Formel" des BVerfG .....	168
b) Bedenken am Vorgehen des BVerfG .....	170
aa) Lediglich Ausschluß abstrakter Wertabwägungen .....	171
bb) Mangelnde Prognostizierbarkeit der Konkretisierung von Verfassungsrecht aufgrund mangelnder Typisierung .....	171
cc) Fehlende Aufdeckung der hinter den Entscheidungen liegenden Wertungen .....	174
2. Unterschiedliche Relevanz der Fragestellung bei Abwehr- und Leistungsdimension der Grundrechte .....	176
a) Nicht-Vorliegen der Fragestellung bei der Auffassung <i>Murswieks</i> .....	177
b) Struktur der Schutzrechte .....	178
c) Konstruktive Unmöglichkeit einer Einschränkung des Einwirkungsanspruchs .....	180

3. Grundsätzliche Möglichkeit der Einschränkung der Grundrechte aufgrund des Auslandsbezugs .....	182
a) Trennung zwischen formeller und materieller Grundrechtsbindung .....	183
b) Handhabung in der Praxis .....	185
c) Staatstheoretische Begründung .....	187
II. Kriterien der Einschränkung .....	188
1. Von der Rechtsprechung herangezogene Gesichtspunkte .....	189
a) Abstellen auf den Einzelfall .....	189
b) "Hinnahme" einer Grundrechtsbeeinträchtigung .....	189
c) Zurechnung von Grundrechtsbeeinträchtigungen zur deutschen Staatsgewalt .....	190
d) Vorbehalt der Gegenseitigkeit .....	191
e) Einschränkung durch Rechtsvergleichung .....	192
f) Einschränkung der Grundrechte, wenn das Gesamtbild keine Unzumutbarkeit ergibt ? .....	193
g) "Internationaler ordre public" .....	194
h) Der "clear and present danger test" .....	195
2. Im Schrifttum vertretene Lösungen .....	199
a) Die grundsätzlich im Schrifttum vertretenen Lösungsrichtungen .....	200
b) Die "Grundstatus"-These von <i>Heintzen</i> .....	201
c) Die Zweistufenlehre <i>Isensees</i> .....	209
d) Die "Relevanzgrenze" .....	212
e) Unbeachtlichkeit der Staatsraison als solche .....	213
f) Die Ansicht <i>Webers</i> .....	215
g) Die Ansicht <i>Geigers</i> .....	216
h) Einschränkung der <i>Formen</i> der Grundrechtsausübung .....	217
i) Meinungen zu Einzelproblemen .....	218
3. Gemeinsames der vertretenen Ansichten .....	219

III. Einschränkende Kriterien im einzelnen .....	219
1. Das Territorialitätskriterium .....	220
a) Keine territoriale Begrenzung der Grundrechte .....	220
b) Unerheblichkeit der Ortes des Erlasses deutscher Hoheitsakte .....	221
c) Unerheblichkeit des Ortes der Wirkung deutschen Hoheitshandelns ...	225
d) Die Auffassung der Rechtsprechung .....	226
e) Grundsätzliche Erwägungen staatsrechtlicher Natur .....	231
aa) Historische Bedeutung und Verfall des Territorialitätsprinzips .....	231
bb) Territoriale Begrenzung nur noch kraft "positiver Satzung" .....	234
cc) Keine derartige Satzung im Grundgesetz .....	236
dd) Problem der inhaltlichen Normänderung bei grundrechtsunge- bundener Gewalt .....	238
ee) Territoriale Begrenzung der Grundrechte keine "logisch notwen- dige" Folge des territorialen Souveränitätsbegriffs .....	238
ff) Zwischenergebnis .....	240
2. Das Personalitätskriterium .....	240
a) Grundsatz .....	240
b) Die Auffassungen von Schrifttum und Rechtsprechung .....	243
c) "Politische" Grundrechte .....	245
3. Aus dem inhaltlichen Aspekt der Grundrechte abgeleitete Kriterien .....	245
a) Das Kriterium des persönlichen Anwendungsbereichs .....	246
b) Das Kriterium der sachlichen Anwendbarkeit .....	247
4. Das Kriterium der "gewichtigen Interessen des Gemeinwohls" .....	247
a) Bisher keine hinreichende Verfestigung dieses unbestimmten Rechts- begriffs durch die Rechtsprechung .....	248
b) Grundsätzliche Verwendbarkeit des Begriffs bei Sachverhalten mit Auslandsbezug .....	248
c) Inhaltliche Ausgestaltungen des Begriffs der "gewichtigen Interessen des Gemeinwohls" .....	249

d) Der staatsrechtliche Grund für die dadurch begründete Einschränkung der Grundrechte .....	251
e) Der Risikogedanke .....	254
f) Zwischenergebnis .....	256
5. Kriterium der "faktischen" Betroffenheit .....	257
a) Grundsatz der strukturellen Anwendbarkeit der Grundrechte auch bei Handeln deutscher Gewalt im Ausland gegenüber Ausländern .....	257
b) Keine Beschränkung auf finales Hoheitshandeln .....	259
c) Faktische Auswirkungen deutschen Hoheitshandelns .....	266
aa) Kriterium der "räumlichen Betroffenheit" bei Ponderabilien .....	266
bb) Problematik bei nicht-körperlichen Auswirkungen .....	268
cc) Rückgriff auf Normzweckgesichtspunkte .....	270
6. Kriterien der Eingliederung in die deutsche Rechtsordnung sowie der "eingreifenden Betroffenheit" .....	272
a) Element der Wahrnehmung funktional deutscher Gewalt .....	272
b) Element der Verminderung von Rechtspositionen bei abstrahierter Betrachtung .....	274
c) Unterschied zum "Grundstatus"-Element .....	282
7. Kriterium der freiwilligen und bewußten Grundrechtsbegebung .....	282
a) Unterstellen unter eine Rechtsordnung .....	282
b) Keine "Rosinentheorie" .....	283
c) Grundrechtsverzicht .....	284
d) Rechtsprechung .....	285
8. Kriterium der "Kompensation" .....	287
a) Übertragung von Hoheitsgewalt auf eine internationale Organisation .....	287
aa) Materiell vergleichbarer Grundrechtsstandard .....	288
bb) Kein vergleichbarer materieller Grundrechtsschutz .....	289
cc) "Grundrechtsschutz durch Mitwirkung" .....	293

b) Übertragung von Hoheitsgewalt auf andere Staaten .....	298
aa) Gleichwertiger Grundrechtsschutz .....	298
bb) Kein gleichwertiger Grundrechtsschutz .....	299
c) Regionale Begrenzung des Kriteriums .....	301
9. Kriterium der Einschränkung der Grundrechte aufgrund des Gedan-	
kens der "Annäherung" .....	304
a) Inhalt und Entwicklung der Annäherungstheorie .....	304
b) Abwägung zwischen rechtlich Geopfertem und politisch erreichtem	
Vorteil .....	307
c) Auch endgültige Opferung grundrechtlicher Positionen durch den	
Nähegedanken .....	308
IV. Grenzen jeder Grundrechtseinschränkung .....	310
1. Wahrung des Wesensgehalts der Grundrechte .....	310
2. Rückbindung an einzelne Tatbestände .....	310
V. Aggregierung zu einem strukturellen System .....	312
<i>4. Teil</i>	
<b>Zusammenfassung</b>	314
<b>Literatur</b> .....	321





1. Teil:  
**Allgemeines**

**I. Problemstellung**

**1. "Außen"beziehungen von grundrechtlichen Regelungen  
nur ungenügend erfaßt**

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland enthält als zentralen Regelungskomplex<sup>1</sup> Bestimmungen über Grundrechte, die das staatliche und gesellschaftliche Geschehen in der Bundesrepublik Deutschland rechtlich ordnen. Insoweit besteht eine umfangreiche verfassungsrechtliche Dogmatik. Die Bundesrepublik Deutschland ist jedoch schon vom grundsätzlichen her kein auf sich selbst bezogenes Gemeinwesen, sondern hat vielfältige Beziehungen zu anderen und in andere Staaten. Zwar hat das Grundgesetz diese "internationalen" Bezüge nicht unberücksichtigt gelassen<sup>2</sup>, doch die grundrechtlichen Regelungen sind *vorwiegend* für den innerstaatlichen Bereich konzipiert<sup>3</sup>.

Die Bundesrepublik Deutschland ist als exportabhängige Industrienation darauf angewiesen, daß sowohl sie selbst, als auch ihre Bürger in Kontakt mit dem Ausland treten. Es besteht ein weltweiter, ständig zunehmender Personen- und Wirtschaftsverkehr, der alle Bereiche des staatlichen und gesellschaftlichen Geschehens umfaßt<sup>4</sup> und eine starke gegenseitige Abhängigkeit zur Folge hat. Im Fall der Bundesrepublik Deutschland wird dies

---

<sup>1</sup> Die Grundrechte haben für die Staatsrechtswissenschaft eine überragende Bedeutung erlangt, so daß etwa *Stern*, Staatsrecht III/1, Vorwort, S. VII, die gesamte Staatsrechtswissenschaft zur Grundrechtswissenschaft gewandelt sieht. Diese Bedeutung der Grundrechte war vom Verfassungsgeber gewollt, vgl. die Bemerkung des Abgeordneten *Schmid* (SPD), die Grundrechte sollten das Grundgesetz "regieren", JöR 1 n.F. (1951), 42; vgl. auch BVerfG 43, 154 (167).

<sup>2</sup> Umfassend und grundlegend *Vogel*, Verfassungsentscheidung, S. 1 ff.

<sup>3</sup> *Bleckmann*, Staatsrecht II, S. 68.

<sup>4</sup> Statt vieler etwa *Friauf*, in: *Friauf / Scholz*, Europarecht und Grundgesetz, S. 15 f.; *Badura*, AöR 115 (1990), 525 (526 f.).

noch dadurch verstärkt, daß sie Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften<sup>5</sup> ist. Ein Staat kann die heute zu lösenden Aufgaben nicht mehr autark, sondern nur noch in größeren Funktionseinheiten lösen<sup>6</sup>. Diese faktische Gegebenheit muß sich auch *rechtlich* niederschlagen<sup>7</sup>. Schon das Völkerrecht hat dem Verfassungsgeber das "Außenkonzept" des modernen Staates vorgegeben, und der Verfassungsgeber mußte es aus Sachzwängen heraus akzeptieren. Dies bedingt, daß die Verfassung der Bundesrepublik auf diese aus dem internationalen Bereich stammenden Aspekte eingehen muß. In diesem Zusammenhang hat *Vogel* grundlegende Überlegungen über die "offene" Staatlichkeit der Bundesrepublik angestellt<sup>8</sup>. Soweit es aber speziell um die Grundrechte als Teil des Verfassungsrechts geht, bestehen - soweit ersichtlich - keine umfassenderen *verfassungsrechtlichen* Überlegungen. Die im Gegensatz zum hergebrachten Nationalstaat stehende<sup>9</sup> integrationsoffene Staatlichkeit muß sich zwangsläufig auch auf die Grundrechte als zentralem Element der Verfassung auswirken; denn selbst wenn man den Staat als impermeables Gebilde auffaßt, das aufgrund des "Verfassungskonzepts der Außenstaatlichkeit" "völkerrechtssynchronisiert" ist, sich also im Bereich des Staates eine Außenorientierung findet, so muß dies im Bereich der Gesellschaft<sup>10</sup>, deren Sphäre die Grundrechte vorwiegend schützen sollen, erst recht gelten. Die Grundrechte müssen also erst recht auf den internationalen Aspekt eingehen, denn die durch die Grundrechte gesicherte Gesellschaft ist per se grenzüberschreitend, weil die gesellschaftlichen Bedürfnisse, die privatrechtlichen Beziehungen, Handel, Verkehr und Informationsflüsse nicht an den Grenzen haltmachen<sup>11</sup>. Selbst bei

---

<sup>5</sup> Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 18. April 1951, BGBl. 1952 II S. 447 mit Änderungen; Vertrag zur Gründung der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. März 1957, BGBl. II S. 766 mit Änderungen; Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft vom 25. März 1957, BGBl. II S. 1914 mit Änderungen; rechtlich handelt es sich auch nach dem sog. Fusionsvertrag vom 8. April 1965, BGBl. II S. 1454, um drei getrennte Rechtspersonen. Der Kürze halber wird im folgenden aber von "der" EG gesprochen.

<sup>6</sup> *Isensee*, HbdStR, Bd. I, § 13 Rn 148 f. (S. 649 f.); *Bernhardt*, DÖV 1977, 457; *Hesse*, Grundzüge, Rn 109; *Tomuschat*, VVDStRL 36 (1978), 7 (18).

<sup>7</sup> *Friauf*, in: *Friauf / Scholz*, Europarecht und Grundgesetz, S. 16.

<sup>8</sup> *Klaus Vogel*, Die Verfassungsentscheidung des Grundgesetzes für die internationale Zusammenarbeit, S. 1 ff.; zustimmend etwa *Friauf*, in: *Friauf / Scholz*, Europarecht und Grundgesetz, S. 17 Fn 21 m.w.N.

<sup>9</sup> *Vogel* hat jeweils in seiner idealtypischen Form den "offenen" Staat dem "geschlossenen" Staat gegenübergestellt; vgl. *Vogel*, Verfassungsentscheidung, S. 33.

<sup>10</sup> *Isensee*, HbdStR, Bd. I, § 13 Rn 151 (S. 650 f.).

<sup>11</sup> *Isensee*, HbdStR, Bd. I, § 13 Rn 151 (S. 650 f.); zur Internationalität der Gesellschaft dezidiert *Kaiser*, Stichwort: Staatslehre, in: *Staatslexikon*. Band 5, Sp. 192.

dieser Auffassung ergibt sich die Notwendigkeit, den grenzüberschreitenden Aspekt der Grundrechte zu betrachten.

Dieser im Tatsächlichen anzusiedelnde Befund insbesondere durch den grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr und Tourismus bedingter faktischer internationaler Verflechtungen bewirkt *rechtlich* eine vielschichtige *Gemengelage*<sup>12</sup>, in der verschiedene Rechtsordnungen einen Sachverhalt zu regeln beanspruchen<sup>13</sup>. Als solche Rechtsordnungen sind zu nennen

- das nationale inländische Recht, und zwar Verfassungsrecht und einfaches Gesetzesrecht,
- das nationale Recht anderer Staaten, ebenfalls jeweils Verfassungsrecht und einfaches Recht,
- das Völkerrecht,
- das Recht der Europäischen Gemeinschaften,
- sonstiges supranationales Recht<sup>14</sup> sowie
- nichtstaatliches supranationales Recht<sup>15</sup>.

Der Blick darf sich aber nicht auf die intergouvernementalen Beziehungen beschränken<sup>16</sup>, wie auch der seit langem bestehende Einfluß Privater auf die Außenkontakte von Staaten<sup>17</sup> zu bedenken ist. Bei den nationalen Rechten spielen in diesem Zusammenhang vor allem das Verfassungsrecht, das internationale Privatrecht, das internationale Prozeßrecht, das internationale Verwaltungsrecht und das internationale Strafrecht eine Rolle, die

---

<sup>12</sup> Zum Teilaspekt der Gemengelage von Staats- und Völkerrecht *Bernhardt*, VVDStLR 38 (1980), 7 (22 f.); auf die Gemengelage am Beispiel der Gentechnik hinweisend *Graf Vitzthum*, Festschrift Dürig, S. 186 f.; kritisch zum Begriff der Gemengelage *Fiedler*, Festschrift Schlochauer, S. 70. Ein Beispiel für das Hineinwirken des Völkerrechts in das nationale einfache Gesetzesrecht ist BVerwG, DVBl. 1987, 375 (376 f.).

<sup>13</sup> Die Verflechtung dieser Rechtsordnungen betont auch *Friauf*, in: *Friauf / Scholz*, Europarecht und Grundgesetz, S. 16.

<sup>14</sup> Z.B. Verwaltungsakte der europäischen Flugsicherungsbehörde "EUROCONTROL" auf Grund des Eurocontrol-Vertrages vom 13. Dezember 1960 (BGBl. 1962 II, S. 2273), vgl. dazu BVerfGE 58, 1; 59, 63.

<sup>15</sup> Z.B. die codes of conduct, die von internationalen Organisationen geschaffen werden und der Rechtsqualität nach dem sog. soft law zuzuordnen sind, etwa der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossene "Kodex über wettbewerbsbeschränkende Geschäftspraktiken" vom 22. April 1980; zum Begriff des soft law *Verdross / Simma*, Universelles Völkerrecht, §§ 654 ff.; aus verfassungsrechtlicher Sicht kritisch zum "soft law" *Ermacora*, Festschrift Willi Geiger II, S. 154.

<sup>16</sup> So etwa schon *Jellinek*, Staatslehre, S. 121 f.; ferner *Tomuschat*, VVDStRL 36 (1978), 7 (19) Fn 57.

<sup>17</sup> So schon etwa *Triepel*, ZaöRV 9 (1939/40), 1; zu den von Privaten geschaffenen Beziehungen neuestens *Heintzen*, Auswärtige Beziehungen, S. 96 ff.